

Schriften zum Strafrecht

Band 310

Sodomie

Von der Natur des Unnatürlichen

Zugleich ein Beitrag zum Rechtsgüterschutz
im Tierschutzrecht

Von

Kristin Kliemannel



Duncker & Humblot · Berlin

KRISTIN KLIEMANNEL

Sodomie

Schriften zum Strafrecht

Band 310

Sodomie

Von der Natur des Unnatürlichen

Zugleich ein Beitrag zum Rechtsgüterschutz
im Tierschutzrecht

Von

Kristin Kliemannel



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
hat diese Arbeit im Jahre 2016 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2017 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany
ISSN 0558-9126
ISBN 978-3-428-15184-4 (Print)
ISBN 978-3-428-55184-2 (E-Book)
ISBN 978-3-428-85184-3 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Wintersemester 2016/17 als Dissertation angenommen. Sie wurde mit dem Dissertationspreis des Freundeskreises der Juristischen Fakultät e.V. ausgezeichnet. Rechtsprechung und Literatur wurden bis Februar 2017 berücksichtigt.

Aufrichtiger Dank gilt an erster Stelle meinem geschätzten Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Joachim Renzikowski. Er hat die Entstehung dieser Arbeit mit großer Aufmerksamkeit begleitet und stand mir stets – insbesondere in zahlreichen persönlichen Gesprächen – mit Anregungen und Rat zur Seite. Zugleich ließ er mir die Freiheit, die Untersuchung nach meinen eigenen Vorstellungen durchzuführen. Ich bedanke mich für die lehrreichen Jahre an seinem Lehrstuhl und die hervorragende Betreuung. Weiterer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Hans Lilie für das schnelle und konstruktive Zweitgutachten sowie Herrn Prof. Dr. Armin Höland für die Übernahme des Vorsitzes im Rahmen der mündlichen Prüfung. Dem von Herrn Prof. Dr. Hans Lilie initiierten Masterstudiengang Medizin-Ethik-Recht habe ich darüber hinaus das methodische Handwerkszeug und damit den Zugang zu interdisziplinärer Forschung zu verdanken.

Der Graduiertenförderung des Landes Sachsen-Anhalt danke ich für das großzügige Stipendium, ohne das die Doktorarbeit nicht innerhalb von zwei Jahren entstanden wäre. An dieser Stelle darf auch Herr Prof. Dr. Heiner Lück nicht erwähnt bleiben. Die Tätigkeit an seinem Lehrstuhl und die zahlreichen Forschungsvorhaben, bei denen ich ihn während meines Studiums unterstützen durfte, haben mich maßgeblich zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt.

Zutiefst verbunden bin ich schließlich all denjenigen, die mich während der Entstehung dieser Arbeit begleitet haben, insbesondere meinem Lebensgefährten, Herrn Prof. Dr. Matthias Krüger. Er hat mich stets uneingeschränkt unterstützt und alle Fortschritte miterlebt. Besonderer Dank gilt ferner meinen Eltern, die mir meinen bisherigen Lebensweg ermöglichten. Ihr moralischer Beistand hat mir Kraft und Mut zur Anfertigung und Vollendung der Arbeit gegeben.

Halle (Saale), im März 2017

Kristin Kliemann

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	13
I. Problemaufriss	13
II. Gang der Untersuchung	18
III. Forschungsstand	20
B. Das Phänomen Sodomie	25
I. Begriffe	25
1. Sodomie	25
2. Zoophilie	27
3. Verwandte Begriffe	29
4. Zoofetischismus	31
5. Zoosadismus	31
6. Stellungnahme	33
II. Phänomenologie	35
1. Tatobjekte	36
2. Durchführung der Taten	40
a) Tathandlungen und Tatmittel	40
b) Tatorte und Tatzeiten	44
3. Ursachen	46
a) Surrogathandlung	47
b) Tierliebe	51
c) Zoofetischismus	55
d) Zoosadismus	56
e) Aberglaube	59
f) Alternative Erklärungsversuche	61
aa) Sexuelle Entwicklungsstufe	61
bb) Kulturelle Entwicklungsstufe	65
g) Einteilung nach Josef Massen	71
aa) Wahrnehmung des Tieres	71
bb) Instrumentalisierung des Tieres	72
cc) Tier als Individuum	72
dd) Stellungnahme	73

4. Folgen	74
a) Folgen für den Menschen	74
aa) Physische Folgen	74
bb) Psychische Folgen	77
b) Folgen für das Tier	78
aa) Schmerz- und Leidensfähigkeit	78
(1) Schmerzfähigkeit	79
(2) Leidensfähigkeit	81
bb) Physische Folgen	84
cc) Psychische Folgen	87
5. Zusammenfassung	88
III. Kulturgeschichte	90
1. Märchen	91
2. Mythen und Sagen	92
3. Kunst und Literatur	94
4. Hexenglaube	95
IV. Ergebnis	97
C. Das Sodomieverbot	99
I. Entstehungsgeschichte des Sodomieverbots	99
1. Entwicklung vor 1871	99
a) Mosaische Gesetze und Einführung des Sodomieverbots	100
b) Aufklärung und Abschaffung des Sodomieverbots	107
2. Entwicklung nach 1871	113
a) Reichsstrafgesetzbuch und Einführung des Sodomieverbots	113
b) Rechtsprechung	115
c) Reformbestrebungen und Abschaffung des Sodomieverbots	119
d) Wiedereinführung des Sodomieverbots	124
3. Zusammenfassung	129
II. Geltendes Recht	130
1. Deutschland	130
a) Sodomieverbot	131
aa) § 3 S. 1 Nr. 13 TierSchG	131
(1) Tier	132
(2) Sexuelle Handlungen	134
(3) Nutzen	139
(4) Abrichten	139
(5) Zur Verfügung stellen	140
(6) Artwidriges Verhalten	140
(7) Zwingen	143
(8) Kausalzusammenhang	143

bb) § 18 I Nr. 4 TierSchG	143
(1) Verbot nach § 3 S. 1 TierSchG	144
(a) Vorsatz	144
(b) Tatbestandsirrtum	145
(c) Fahrlässigkeit	146
(2) Vorwerfbarkeit	146
(a) Verantwortlichkeit	147
(b) Verbotsirrtum	150
cc) Versuch	151
dd) Beteiligung	151
ee) Rechtsfolgen	153
ff) Konkurrenzen	154
gg) Rechtsdurchsetzung	155
(1) Verfolgungsschwierigkeiten	155
(2) Zuständigkeit	156
(a) Sachliche Zuständigkeit	157
(b) Örtliche Zuständigkeit	157
(3) Legalitäts- und Opportunitätsprinzip	157
(4) Verbesserungsvorschläge	159
b) Normen mit Bezug zum Sodomieverbot	162
aa) Normen aus dem Tierschutzgesetz	163
(1) § 1 TierSchG	163
(a) Schutzzweck	163
(b) Mitgeschöpf	165
(c) Leben	166
(d) Wohlbefinden	166
(e) Schmerzen, Leiden, Schäden	166
(f) Vernünftiger Grund	167
(2) § 17 TierSchG	170
(a) Schutzzweck	170
(b) Wirbeltier	170
(c) Tötung	171
(d) Rohe Misshandlung	172
(e) Quälerische Misshandlung	173
(f) Rechtsfolgen	174
(g) Rechtsdurchsetzung	175
(3) § 18 TierSchG	175
(4) Zusammenfassung	176

bb) Normen aus dem Strafgesetzbuch	177
(1) § 183a StGB	178
(a) Schutzzweck	178
(b) Sexuelle Handlungen	179
(c) Öffentlich	179
(d) Ärgernis erregen	179
(e) Absichtlich oder wissentlich	180
(2) § 184a StGB	181
(a) Schutzzweck	182
(b) Pornographische Schrift	184
(c) Sexuelle Handlungen	184
(d) Menschen mit Tieren	185
(e) Tathandlungen	185
(3) § 303 StGB	186
(a) Schutzzweck	187
(b) Sache	187
(c) Fremd	188
(d) Beschädigen	189
(e) Zerstören	190
(4) Zusammenfassung	190
cc) Normen aus dem Grundgesetz	191
(1) Art. 1 GG	192
(2) Art. 20a GG	194
(3) Zusammenfassung	196
dd) Europarechtliche Normen	197
ee) Völkerrechtliche Normen	198
c) Zusammenfassung	199
2. Rechtsvergleichung	200
a) Schweiz	200
b) Österreich	202
c) Frankreich	203
d) Spanien	203
e) Belgien	204
f) Großbritannien	204
g) Vereinigte Staaten von Amerika	204
h) Zusammenfassung	204
III. Ergebnis	205
D. Die Legitimierung des Sodomieverbots	208
I. Rechtsnatur des Sodomieverbots	208
1. Qualitative Unterscheidung	209

2. Quantitative Unterscheidung	210
3. Stellungnahme	211
II. Grundsatz des Rechtsgüterschutzes	212
III. Untersuchung möglicher Rechtsgüter	215
1. Menschliche Rechtsgüter	216
a) Menschenwürde	216
aa) Selbstentwürdigung	216
bb) Menschenbild des Grundgesetzes	217
cc) Gewandelter Würdebegriff	218
b) Ehe und Familie	218
c) Sittlichkeit	220
d) Volksempfinden	223
e) Volksgesundheit	226
f) Zusammenfassung	228
2. Tierliche Rechtsgüter	228
a) Tierwürde	228
b) Artgerechtes Verhalten	233
c) Leben und Wohlbefinden	236
aa) Interessenschutztheorie	236
bb) Interessentheorie	237
cc) Stellungnahme	237
d) Recht auf Leben und Wohlbefinden	239
aa) Symmetriethese	240
bb) Asymmetriethese	242
cc) Rechte infolge von Moral	245
dd) Moral ohne Rechte	246
e) Zusammenfassung	247
IV. Verhältnismäßigkeitsgrundsatz	247
1. Legitimer Zweck	248
2. Geeignetheit	248
3. Erforderlichkeit	250
4. Angemessenheit	253
V. Ergebnis	259
E. Schlussbetrachtung	261
I. Zusammenfassung	261
II. Fazit	264
III. Gesetzgebungsvorschlag	265

Literaturverzeichnis 267

Stichwortverzeichnis 291

A. Einleitung

„Menschen lieben Tiere. Hier ein Streicheln, dort ein Täschneln, sogar mit der Nase wühlen sie im herrlichen Fell herum, bis man eifersüchtig wird. Unsere Hunde werden öfter gestreichelt als manche Menschen. Aber nicht überall: Die gewisse Stelle, irgendwo hinten unten, bleibt meist unberührt. So hoch die Liebe zu Tieren auch angesehen ist – Sex mit ihnen ist ein Tabu. Wer es bricht, dem schlägt eine Welle der Verachtung entgegen. Darum wird trotz ragender Pimmel und rolligem Gemaunze die Erotik unserer Hunde und Katzen gründlich ignoriert. Unseren Liebsten gegenüber nennen wir uns nicht Liebhaber, sondern Herren.

Was aber gegen alle guten Sitten verstößt, geschieht dennoch: Sex mit Tieren, die äußerste Konsequenz der Zuneigung und Liebe für sie. Auf dem Bauernhof, im Bordell und ganz gewöhnlich zu Hause vor dem Kamin, vor allem aber in unserem Kopf. Die Phantasie ist unser bestes Geschlechtsorgan. Kunst und Kultur sind (...) von der körperlichen Liebe zu Tieren durchzogen. Leda und der Schwan, verführerische Seejungfrauen, der Froschkönig, das Ponycamp für Mädchen, Pelzjacken, haufenweise Pornoheftchen. Und nun auch noch ein ganzes Buch darüber, mit Fakten aus all diesen unterschiedlichen Quellen.“¹

I. Problemaufriss

Die vorliegende Arbeit beschäftigt sich mit sexuellen Handlungen an Tieren, die auch als Sodomie oder Zoophilie bekannt sind. Sie gelten neben dem Inzest² als letztes großes Tabu in Sachen Sexualität³ und werden seit dem 13.07.2013 als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld bedroht⁴. Trotz Abscheu und Ekel wächst das Interesse an ihnen stetig. So liefert die Internet-Suchmaschine Google für die Stichwörter „animal sex“ im März 2016 unfassbare 20 Millionen Treffer. Nach wenigen Klicks erscheint einschlägiges Material auf dem Bildschirm, bei dem es sich vorrangig um kommerzielle Tierpornographie handelt⁵. Neben der Befriedigung voyeuristischer Bedürfnisse dient das Internet als Plattform zur Identitätsstiftung, als Umschlagplatz für Sachinformationen und Anleitung zum „fachgerechten“ Vollzug

¹ *Dekkers*, *Geliebtes Tier*, S. 7; vgl. auch *Wolter*, *Sodomie*, S. 167 f.

² Vgl. dazu *Kliemann*, *Beischlaf zwischen Verwandten*, S. 3.

³ *Bolliger/Goetschel*, *Sexualität mit Tieren*, S. 6; *Lang*, *Sodomie und Strafrecht*, S. 15 f.; *Massen*, *Zoophilie*, S. 13 f.; *Weber*, in: *Tages-Anzeiger* vom 01.06.2011, S. 31.

⁴ BGBl. 2013 I, S. 2182.

⁵ *Frey/Schröder*, in: *Schröder*, S. 317; vgl. zur Enttabuisierung im Internet *Bolliger*, *Sexualität mit Tieren*, S. 26 f.; vgl. zur Sodomie als „Lifestyle“ und „harmloses Vergnügen“ *Maisack*, in: *Schröder*, S. 172 f.

von Tiersex sowie als Kontaktbörse⁶. Es soll an dieser Stelle keineswegs der Eindruck erweckt werden, sexuelle Handlungen zwischen Mensch und Tier seien ein neues Phänomen. Das Mensch-Tier-Verhältnis ist so alt wie die Menschheit selbst⁷. Ob als Beute, Feinde, Freunde, Begleiter, Konkurrenten oder Kultobjekte, Tiere standen und stehen immer in enger Beziehung zum Menschen⁸. Mit einer engen Beziehung zum Tier geht seit Urzeiten auch die Sexualität einher⁹. Vor diesem Hintergrund soll von besonderem Interesse sein, warum der Gesetzgeber im Jahr 2013, weit über 40 Jahre nachdem er das Verbot der Unzucht¹⁰ mit Tieren durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25.06.1969 abgeschafft hatte¹¹, eine erneute Ahndungsvorschrift einführt. Wie konnte der Gesetzgeber einen Tatbestand, der bereits 1969 als überholt empfunden¹² und mangels kriminalpolitischen Bedürfnisses aus dem Strafgesetzbuch verbannt wurde¹³, einige Jahrzehnte später in neuem Gewand legitimieren?

Folgendes vermag vorweggenommen werden: Es sind weder brisante Fälle noch ist es ein nennenswertes öffentliches Interesse an den vermeintlich existierenden Tierbordellen¹⁴, die zur Einführung von § 3 S. 1 Nr. 13 TierSchG führten¹⁵. Vielmehr nimmt die Bevölkerung am Schicksal der Tiere stärker Anteil als früher¹⁶, wenn-

⁶ *Bolliger*, Sexualität mit Tieren, S. 27; *Dittert/Seidl/Soyka*, Der Nervenarzt 2005, 61 (63 ff.); *Maisack*, in: Schröder, S. 172 f.

⁷ *Massen*, Zoophilie, S. 1; *Muth*, Zur Frage der Berechtigung einer Strafnorm gegen die Unzucht mit Tieren, S. 41; *Raspé*, Die tierliche Person, S. 15.

⁸ *Caspar*, Tierschutz im Recht der modernen Industriegesellschaft, S. 38 ff. m.w.N.; *Gerrick*, Recht, Mensch und Tier, S. 25 ff.; *Peters*, RW 2016, 325 (327); *Raspé*, Die tierliche Person, S. 15; vgl. zur Heiligsprechung unterschiedlicher Tiere in verschiedenen Kulturen *Röhrs*, in: Lexikon der Bioethik III, S. 540.

⁹ *Bolliger*, Sexualität mit Tieren, S. 16; *Dekkers*, Geliebtes Tier, S. 25; *Miletski*, Understanding Bestiality and Zoophilia, S. 8 ff.; *Muth*, Zur Frage der Berechtigung einer Strafnorm gegen die Unzucht mit Tieren, S. 41; *Schmidt*, Neurosenpsychologische Aspekte der Sodomie, S. 7.

¹⁰ „Unzucht“ ist das Gegenteil von „Zucht“, also das Gegenteil von ordnungsgemäßem Verhalten, vgl. *Lang*, Sodomie und Strafrecht, S. 16 f.

¹¹ BGBl. 1969 I, S. 654.

¹² *Hanack*, Empfiehlt es sich, die Grenzen des Sexualstrafrechts neu zu bestimmen?, Rn. 336 f.; vgl. auch *Renzikowski*, in: MK, Vor §§ 174 ff. StGB, Rn. 4.

¹³ *Hirt/Maisack/Moritz*, TierSchG, Einführung, Rn. 144.

¹⁴ In Deutschland gibt es keinen Anhaltspunkt für die Existenz von Tierbordellen, vgl. dazu *Renzikowski*, in: Lemcke, S. 207 f. Auch das kürzlich in einem Nürnberger Tierpark entwedete und in einem Bordell in München-Pasing aufgefundene seltene Rotkopfschaf Rosi wurde dem Pressebericht des zuständigen Münchner Polizeipräsidiums zufolge vermutlich nicht für sexuelle Handlungen genutzt, vgl. Pressebericht vom 20.05.2015, abrufbar im Internet unter: www.polizei.bayern.de/muenchen/news/presse/aktuell/index.html/221110 (zuletzt abgerufen am 01.02.2017).

¹⁵ Auch die Gesetzgebungsmaterialien erwähnen die Existenz von Tierbordellen nur beiläufig. Sie unterstreiche lediglich einen bestehenden Regelungsbedarf, BR-Drucks. 300/1/12, S. 48.

¹⁶ *Otterstedt*, Mensch & Tier, S. 9.

gleich in der Menschheitsgeschichte nie zuvor eine so intensive Tiernutzung und ein so hoher Tierverbrauch stattgefunden haben¹⁷. Fortwährend werden Rufe nach umfassenderen Tierschutzvorschriften laut¹⁸. Die bestehenden Straftatbestände gewährleisten keinen ausreichenden Schutz. Die Würde der Tiere werde gegenwärtig nicht hinreichend geachtet. Da das Sodomieverbot konsensfähig und mangels überzeugenden Gegnern¹⁹ ein Schritt in die scheinbar richtige Richtung war²⁰, kann dessen Einführung nicht verwundern. Wie hätte man die Gesetzgebungsmaschinerie auch stoppen wollen, wenn sich in Deutschland keine einzige Person freiwillig und öffentlich zu ihrer zoophilen Neigung bekennt²¹? Die Bundestagsabgeordneten verharteten in der Selbstverständlichkeit, Sodomie gehe stets mit Schmerzen für das Tier einher und müsse deshalb verboten werden²². Im Grunde soll „derjenige, der ein Tier für seine abartigen sexuellen Neigungen missbraucht“²³, zur Verantwortung gezogen werden. Kann man von Moralrecht unter dem Deckmantel des Tierschutzes und damit vom „Wolf im Schafspelz“ reden? Die Beantwortung dieser Frage soll Gegenstand der vorliegenden Arbeit sein.

Während das Beschreiben und Diskutieren aller übrigen Sexualpraktiken in Presse, Film und Fernsehen mittlerweile zum Alltag gehören, findet eine öffentliche Diskussion der Sodomie infolge des strengen Tabus nicht statt²⁴. Mit Ausnahme einiger Redewendungen, die sich im allgemeinen Sprachgebrauch eingebürgert haben, wie „auf den Hund kommen“²⁵, und hin und wieder auftauchenden Schlag-

¹⁷ Ach, RW 2016, 468 (469 f.); *Raspé*, Die tierliche Person, S. 16; vgl. zur Tiernutzungspraxis *Stucki*, Grundrechte für Tiere, S. 124 ff.

¹⁸ Dies geschieht getreu dem Motto: „Je wehrloser das Geschöpf, desto mehr muss der Mensch es schützen“, *Kamm*, Untersuchungen über die Strafwürdigkeit der Sodomie, S. 8; *Martinez*, RW 2016, 441 (450 ff.).

¹⁹ Vgl. beispielsweise die Stellungnahme des Einzelsachverständigen *Gerdes*, Ausschuss-Drucks. 17(10)978-E und Plenarprotokoll 17/214, S. 26363.

²⁰ BT-Drucks. 17/11811, S. 26; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 08.12.2015 – 1 BvR 1864/14 (= NJW 2016, 1229 f.).

²¹ So auch *Bolliger/Goetschel*, Sexualität mit Tieren, S. 7; *Jahn*, Z Sexualforsch 2014, 237 (246), der feststellt, dass Sodomiten und Zoophile keine Lobby haben; *Massen*, Zoophilie, S. 15; abweichend *Wolter*, Sodomie, S. 175, der sich auf Talk-Shows mit Themen, wie „Ich brauche keinen Partner, ich habe ja meinen Hund!“²², bezieht.

²² Zuvörderst sei der Bundestagsabgeordnete *Hans-Michael Goldmann* (FDP) genannt, der sich im Rahmen der Diskussion über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes klar für ein Sodomieverbot aussprach, vgl. Plenarprotokoll 17/214, S. 26363.

²³ Ebenda.

²⁴ *Bolliger/Goetschel*, Sexualität mit Tieren, S. 6; *Massen*, Zoophilie, S. 15; Ein aktuelles Beispiel für diesen Befund ist der Fakt, dass bezugnehmend auf das in einem Münchner Bordell aufgefundene Schaf Rosi in keinem einzigen Presseartikel vom Verdacht des sexuellen Missbrauchs berichtet wird, vgl. dazu bereits Fn. 14.

²⁵ Der Ausdruck hat seinen Ursprung vermutlich im Umstand, dass ältere und vereinsamte Menschen als Ausweg aus ihren unbefriedigten Trieben den fehlenden menschlichen Partner durch einen tierlichen ersetzen, vgl. dazu ausführlich *Bolliger*, Sexualität mit Tieren, S. 26, Fn. 90; *Holenstein*, Kriminalistik 2014, 546 (547); *Wolter*, Sodomie, S. 167 f.